

Vereinbarung zur Netzwerkarbeit

gemäß

§ 3 Abs. 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zwischen

und

dem

Landrat des Kreises Kleve

als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Vorbemerkung:

Kinder sind ein knappes und besonders wertvolles Gut. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...“ so bestimmt es Artikel 6 des Grundgesetzes. Aber es sind nicht nur die Eltern gefragt. „Um ein Kind großzuziehen, bedarf es eines ganzen Dorfes“ lautet eine vielfach zitierte Redensart. Eltern und Kinder brauchen vielfältige Unterstützung. Und sie brauchen ein Umfeld, das sensibel ist für offene und verdeckte Hilferufe, das Alarmsignale wahrnimmt und das verantwortungsvoll und angemessen reagiert.

Das „Netzwerk Kinderschutz Kreis Kleve“ bekennt sich zu einer umfassenden gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder im Kreis Kleve und macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zu einem umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz zu leisten.

§ 1- Rahmenbedingungen

Grundlage des „Netzwerk Kinderschutz Kreis Kleve“ ist § 3 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmung lautet in der derzeit gültigen Fassung:

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine

verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

Im Mittelpunkt dieser Vereinbarung stehen Kinder, die in dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve wohnen oder sich dort aufhalten. Das sind die Städte und Gemeinden: Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Rees, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze.

§ 2 – Mitglieder des Netzwerks

Erziehung und Kinderschutz bedürfen (neben der formalrechtlichen Zuständigkeiten) der Förderung durch die gesamte Gesellschaft. Das Netzwerk versucht, alle in § 3 Abs. 2 KKG genannten Organisationen, Behörden und sonstige Akteure als Mitglied zu gewinnen. Weitere Mitglieder, die sich zu der Teilnahme an der Verantwortungsgemeinschaft berufen fühlen, sind jederzeit willkommen.

§ 3 - Aufgabe des Kreisjugendamtes

Alle Partner in dem Netzwerk sind gleichberechtigt. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Funktion in dem Bereich Kinderschutz. Der „Allgemeine Soziale Dienst“ ist mit „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in jeder Stadt und Gemeinde des Vereinbarungsgebietes präsent und verfügt über unterstützende und beratende Möglichkeiten. Des Weiteren ist die Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle mit Dienstsitz in Kleve beabsichtigt.

§ 4 – Aufgaben und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Über das „Netzwerk Kinderschutz Kreis Kleve“ werden die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und ihre Aufgaben verbreitet. Die Netzwerkpartner benennen auf einem Vordruck die Ansprechpartner für Fragen des Kinderschutzes und deren Erreichbarkeit. Auch werden die Aufgaben - soweit sie nicht selbsterklärend sind – kurz beschrieben. Die Informationen werden, soweit die Partner einverstanden sind, auf einer Internetseite des Kreises Kleve unter der neuen Rubrik „Netzwerk Kinderschutz Kreis Kleve“ veröffentlicht.

§ 5 – Zusammenarbeit

Jeder Netzwerkpartner handelt im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Pflichten werden durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die Partner verpflichten sich, in ihren Organisationen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und sie in die Verantwortungsgemeinschaft Kinderschutz einzubeziehen.

Bei konkreten Fragen des Kinderschutzes bzw. der Kindeswohlgefährdung arbeiten die beteiligten Netzwerkpartner im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Ziel des Kindeswohls vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Kleve, den

Kreis Kleve

Landrat
